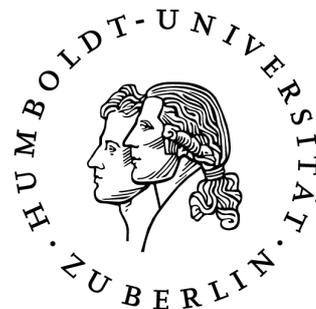


Amtliches Mitteilungsblatt



Landwirtschaftlich – Gärtnerische Fakultät

Promotionsordnung

der Landwirtschaftlich – Gärtnerischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Nr. 24 / 2005

14. Jahrgang / 14. Juli 2005

Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin

Promotionsordnung

Aufgrund von § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 05/2005) hat der erweiterte Fakultätsrat der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin zuletzt am 12. Januar 2005 nachfolgende Promotionsordnung geändert:¹

- § 1 Grundsätzliches
- § 2 Promotionsleistungen
- § 3 Zulassung als Promovend/Promovendin
- § 4 Rechte und Pflichten des Promovenden/der Promovendin
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 7 Dissertation
- § 8 Promotionskommission
- § 9 Bewertung der Promotionsleistungen
- § 10 Begutachtung der Dissertation
- § 11 Annahme der Dissertation und Festsetzung der Disputation
- § 12 Disputation
- § 13 Entscheidung über die Disputation und Promotion
- § 14 Rücktritt, Wiederholung
- § 15 Pflichtexemplare und Publikationsform
- § 16 Promotionsurkunde
- § 17 Ehrenpromotion
- § 18 Rechtsmittel
- § 19 Übergangsregelungen
- § 20 In-Kraft-Treten

3 Anlagen

§ 1 Grundsätzliches

(1) Die Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Agrarwissenschaften (doctor rerum agriculturarum, abgekürzt Dr. rer. agr.) bzw. eines Doktors der Gartenbauwissenschaften (doctor rerum horticulturarum, abgekürzt Dr. rer. hort.) auf Grund eines ordentlichen Promotionsverfahrens gemäß nachstehender Bestimmungen.

(2) Der akademische Grad Doktor der Agrarwissenschaften bzw. Doktor der Gartenbauwissenschaften kann, abgesehen von einer Ehrenpromotion, nur einmal verliehen werden.

§ 2 Promotionsleistungen

Durch die Promotion wird über den Abschluss eines Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule hinaus eine besondere wissenschaftliche Qualifikation anerkannt. Die Verleihung des Doktorgrades setzt den Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit und eigener Forschungsarbeiten voraus. Dieser Nachweis wird durch die Vorlage einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) sowie durch eine erfolgreiche mündliche Disputation erbracht.

§ 3 Zulassung als Promovend/ Promovendin

(1) Der Antragsteller/die Antragstellerin, der / die Voraussetzungen nach § 5 erfüllt und von der Fakultät promoviert werden will, kann als Promovend/Promovendin von der Fakultät angenommen werden. Dem Antrag auf Zulassung als Promovend/Promovendin sind beizufügen:

1. eine Beschreibung der in Aussicht genommenen Dissertation (vorläufiger Titel oder Arbeitsthema, Problemstellung) sowie Angabe über den angestrebten Doktorgrad,
2. ein Arbeits- und Zeitplan mit etwaigen Angaben über gewünschte Betreuer oder Fachgebiete, für die Betreuer vermittelt werden sollen sowie
3. Unterlagen gemäß § 6 Abs. 2 Ziffern 2, 4, 5, 6 und 7.

(2) Der Dekan/Die Dekanin der Fakultät prüft die Voraussetzungen und entscheidet über den Antrag nach Anhörung der in der Fakultät für eine Betreuung in Betracht kommenden wissenschaftlichen Einrichtungen.

(3) Eine Annahme als Promovend/Promovendin ist dann möglich, wenn nach Feststellung des Dekans/ der Dekanin

1. das Gebiet eines für die Beurteilung bedeutenden Teils der beabsichtigten Dissertation in der Fakultät durch einen Professor/ eine Professorin, einen Honorarprofessor/ eine Honorarprofessorin oder einen Privatdozenten/ eine Privatdozentin vertreten ist und dieser/ diese zu einer Betreuung bereit ist und
2. die beabsichtigte Dissertation bezüglich der Anforderungen an die personelle und sächliche Ausstattung der Fakultät durchführbar ist.

(4) Die Annahme als Promovend/Promovendin kann nach Ablauf der in dem anerkannten Zeitplan vorgesehenen Bearbeitungsdauer oder in Ausnahmefällen durch den Fakultätsrat widerrufen werden, wenn die Erfüllung

¹ Diese Ordnung wurde am 4.5.2005 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

der Promotionsvoraussetzungen aus Gründen, die der Promovend/die Promovendin zu vertreten hat, nicht mehr gewährleistet erscheint. Das Recht, einen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 6) zu stellen, bleibt davon unberührt.

§ 4 Rechte und Pflichten des Promovenden/der Promovendin

(1) Antragsteller, die als Promovend/Promovendin angenommen wurden, haben einen Anspruch auf angemessene Beratung und Unterstützung durch die Fakultät im Rahmen der zur Verfügung stehenden personellen und sächlichen Ausstattung.

(2) Promovenden/Promovendinnen können sich jederzeit als Studenten an der Humboldt-Universität zu Berlin immatrikulieren lassen.

(3) Der Promovend/die Promovendin ist verpflichtet, vom Fakultätsrat erteilte Auflagen über die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen zu erfüllen.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist ein Master- oder Diplom-Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes mindestens mit der Abschlussnote „Gut“.

(2) Die Dissertation kann nur auf einem Fachgebiet vorgelegt werden, das von mindestens einem Professor/ einer Professorin, einem Honorarprofessor/ einer Honorarprofessorin oder einem Privatdozenten/ einer Privatdozentin der Fakultät vertreten wird. Voraussetzung ist, dass die Dissertation oder wesentliche Teile davon bisher noch nicht in einem Promotionsverfahren vorgelegt wurden. Der Antragsteller/ Die Antragstellerin hat das ausdrücklich zu erklären.

(3) Fachhochschulabsolventen/ Fachhochabsolventinnen mit der Diplom- oder Master-Abschlussnote "Sehr gut" können zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn ihre Qualifikation für das Promotionsfach gewährleistet ist. In einer Feststellungsprüfung wird geprüft, ob der Kandidat/ die Kandidatin die in diesem Prüfungsfach im Rahmen einer Diplomprüfung zu fordernden und für das Promotionsgebiet notwendigen Kenntnisse besitzt; Studienleistungen werden dazu nicht verlangt.

(4) Besitzt der Antragsteller/ die Antragstellerin einen Studienabschluss einer ausländischen Hochschule, kann der Fakultätsrat unter Berücksichtigung eines Gutachtens, das bei dem Präsidenten/ der Präsidentin der Universität einzuholen ist, die Gleichwertigkeit des Hochschulabschlusses mit einem deutschen Universitätsabschluss anerkennen. Bei einem anderen Studienabschluss kann der Fakultätsrat, sofern er die Gleichwertigkeit mit einem agrar- und/ oder gartenbauwissenschaftlichen Studienabschluss nicht anerkennt, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen verlangen oder den Antrag ablehnen.

§ 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Der schriftliche Antrag auf Eröffnung zum Promotionsverfahren ist bei der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät einzureichen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Fünf maschinengeschriebene oder gedruckte Exemplare der Dissertation,
2. ein in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf, der insbesondere über den wissenschaftlichen Entwicklungsgang des Antragstellers/ der Antragstellerin Auskunft gibt,
3. eine Versicherung, dass die Dissertation selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt worden ist und bisher weder in Teilen noch als Ganzes einem Promotionsverfahren zugrunde lag,
4. eine Erklärung darüber, ob der Antragsteller/ die Antragstellerin bereits einen Promotionsantrag gestellt hat bzw. einen entsprechenden Doktorgrad besitzt,
5. eine Erklärung über die Kenntnis der geltenden Promotionsordnung,
6. eine Aufstellung veröffentlichter wissenschaftlicher Schriften und Vorträge des Antragstellers/ der Antragstellerin,
7. die Zeugnisse und Urkunden der Hochschulen, an denen der Antragsteller/ die Antragstellerin studiert hat, als Original oder in Form beglaubigter Kopien und
8. gegebenenfalls Vorschläge für Gutachter der Dissertation.

(3) Über den Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Fakultätsrat nach Vorliegen der vollständigen Promotionsunterlagen gemäß Absatz 2 in der Regel innerhalb von sechs Wochen. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sind die Zulassungsvoraussetzungen gegeben, eröffnet der Fakultätsrat das Promotionsverfahren mit der Einsetzung der Promotionskommission.

§ 7 Dissertation

(1) Die Dissertation ist eine vom Antragsteller/Antragstellerin in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit verfasste Abhandlung, die einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse darstellt.

(2) Die Dissertation kann auf mehreren Einzelarbeiten und auf einer Forschungsarbeit mit Dritten beruhen.

(3) Als Dissertation kann vorgelegt werden:

1. eine unveröffentlichte Arbeit,
2. eine ganz oder in Teilen veröffentlichte Arbeit oder
3. mehrere, bedeutsame eigene wissenschaftliche Publikationen zu einem zusammenhängenden Fachthema, mit einem zusammenfassenden Textteil.

Die Dissertation muss eine in sich geschlossene Darstellung der Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse enthalten.

(4) Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

(5) Der Antragsteller/die Antragstellerin muss alle Hilfsmittel und Hilfen angeben und versichern, auf dieser Grundlage die Arbeit selbstständig verfasst zu haben.

(6) Die Dissertation ist mit einem Titelblatt gemäß Anlage 1 zu versehen. Eine Kurzfassung von maximal einer Seite ist hinzuzufügen.

§ 8 Promotionskommission

(1) Mit der Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 6 bestellt der Fakultätsrat die Promotionskommission. Sie besteht aus dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden und mindestens zwei Gutachtern/ Gutachterinnen der Dissertation. Eine Hinzuziehung eines oder weiterer Professoren/ Professorinnen oder promovierter Wissenschaftler/ Wissenschaftlerinnen ist möglich.

(2) Der /Die Vorsitzende muss hauptamtlicher Professor/ hauptamtliche Professorin der Fakultät sein. Gutachter/ Gutachterinnen können Professoren/ Professorinnen oder promovierte Wissenschaftler/ Wissenschaftlerinnen auch von außerhalb der Fakultät sein. Der/ Die Vorsitzende soll nicht Fachvertreter im Promotionsgebiet sein. Ein Gutachter / Eine Gutachterin ist der Betreuer/ die Betreuerin des Promovenden /der Promovendin.

(3) Behandelt die Dissertation ein mehrere Fachbereiche betreffendes Problem oder ein interdisziplinäres Vorhaben, so sollten die betroffenen Fakultäten bei der Besetzung der Promotionskommission angemessen berücksichtigt werden.

(4) Die Aufgaben der Promotionskommission sind insbesondere:

1. die Entscheidung über die Annahme und Bewertung der Dissertation,
2. das Ansetzen und die Durchführung der öffentlichen Disputation,
3. die Bewertung der Disputation und
4. das Festsetzen des Gesamtprädikates der Promotion.

(5) Die Promotionskommission tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 9 Bewertung der Promotionsleistungen

(1) Promotionsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut	(magna cum laude)
gut	(cum laude)
genügend	(rite)
ungenügend	(non sufficit).

(2) Bewertet wird in Gesamturteilen die Dissertation und die Disputation und aus diesen Teilleistungen die Gesamtpromotionsleistung. Als Gesamtprädikat der Promotion kann "mit Auszeichnung" (summa cum laude) vergeben werden, wenn alle Teilleistungen des Promotionsverfahrens, bei der Dissertation jedes Gutachten, jeweils mit "magna cum laude" bewertet wurden.

§ 10 Begutachtung der Dissertation

(1) Die Gutachten sind unabhängig voneinander und innerhalb von zwölf Wochen nach ihrer Anforderung zu erstellen. Fristüberschreitungen sind gegenüber der Promotionskommission schriftlich zu begründen. Die Gutachten müssen die Bedeutung der Dissertation und ihrer Ergebnisse in einem größeren Zusammenhang werten und etwaige Mängel darstellen. In der Gesamtbeurteilung hat jeder Gutachter/ jede Gutachterin entweder die Annahme oder Ablehnung der Dissertation zu empfehlen.

(2) Bewertet die Mehrheit der Gutachter die Dissertation mit besser als "ungenügend", so wird das Promotionsverfahren mit der Disputation weitergeführt. Bewertet die Mehrheit der Gutachter die Dissertation als "ungenügend", so wird das Promotionsverfahren eingestellt. Bewertet die Hälfte der Gutachter die Dissertation als "ungenügend", so ist vom Fakultätsrat im Benehmen mit der Promotionskommission und dem Promovenden/der Promovendin ein weiterer/ eine weitere, nach Möglichkeit auswärtiger Gutachter/Gutachterin zu bestellen. Bei nur zwei Gutachten mit Bewertungsunterschieden von mindestens zwei Prädikaten (§ 9) kann der Fakultätsrat auf Vorschlag der Promotionskommission ebenfalls einen weiteren Gutachter/eine weitere Gutachterin bestellen.

(3) Zur Bewertung der Dissertation sind die in § 9 Abs. 1 aufgeführten Prädikate zu verwenden.

§ 11 Annahme der Dissertation und Festsetzung der Disputation

(1) Die Dissertation ist mindestens zwei Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit mindestens vier Wochen lang, für alle Fakultätsmitglieder zur Einsichtnahme in der Fakultät auszulegen. Sie haben das Recht, Anmerkungen zur Dissertation schriftlich der Promotionskommission zu übermitteln. Die Promotionskommission hat diese Hinweise auszuwerten und ein zusammenfassendes Urteil für die Dissertation festzusetzen. Die Hochschullehrer/ Hochschullehrerinnen der Fakultät, die Mitglieder des Fakultätsrates und der Promovend/die Promovendin können in die Gutachten in der Zeit gemäß Satz 1 einsehen; die Gutachten sind vertraulich zu behandeln.

(2) Voraussetzung für die Zulassung des Promovenden/der Promovendin zur Disputation ist die Annahme der Dissertation. Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet die Promotionskommission über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und den Termin der Disputation. Wird die Dissertation abgelehnt, erklärt die Promotionskommission die Promotion für nicht bestanden und stellt in Abstimmung mit dem Fakultätsrat das Verfahren ein. Die Entscheidung ist dem Promovenden/der Promovendin schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Nach Annahme der Dissertation teilt der/ die Vorsitzende der Promotionskommission dem Promovenden/der Promovendin die Entscheidung mit und bestimmt im Einvernehmen mit ihm/ ihr den Termin der Disputation. Zwischen dem Eingang des letzten Gutach-

tens und der Disputation sollen nicht mehr als zwei Monate liegen. Zu der universitätsöffentlich durchzuführenden Disputation lädt der/ die Vorsitzende der Promotionskommission mindestens vierzehn Tage vor dem Termin die Mitglieder des Fakultätsrates und die Professoren/ Professorinnen sowie Privatdozenten/ Privatdozentinnen der Fakultät ein und gibt dies durch Aushang bekannt.

§ 12 Disputation

(1) Die Disputation besteht aus einem Vortrag des Promovenden/der Promovendenin zum Thema der Dissertation und aus einer umfassenden wissenschaftlichen Aussprache. Sie hat den Zweck, die Fähigkeiten des Promovenden/der Promovendenin zur Darstellung und Erörterung der von ihm/ ihr in der Dissertation bearbeiteten wissenschaftlichen Probleme zu erweisen. Die Disputation findet in deutscher oder englischer Sprache statt.

(2) Der/ Die Vorsitzende der Promotionskommission leitet die Disputation und kann, sofern die ordnungsgemäße Durchführung dies erforderlich macht, ganz oder teilweise die Öffentlichkeit ausschließen.

(3) In der Disputation, die mit einem 30-minütigen Vortrag beginnt, in dem der Promovend/die Promovendenin die Ergebnisse der Dissertation und deren Bedeutung in größerem fachlichen Zusammenhang darstellt und erläutert, verteidigt er/ sie die Dissertation gegen Kritik, insbesondere der Gutachter, und beantwortet Fragen von Mitgliedern der Promotionskommission. Fragen anderer Eingeladener zum Promotionsthema können von dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden zugelassen werden. Die Aussprache sollte 90 Minuten nicht überschreiten.

(4) Der/Die Vorsitzende der Promotionskommission veranlasst die Führung einer Anwesenheitsliste und eines Protokolls über Ablauf und Inhalt der Disputation. Das Protokoll ist von allen Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen. Abweichende Darstellungen können beigelegt werden, sie sind namentlich zu kennzeichnen. Anwesenheitsliste und Protokoll sind zu den Promotionsunterlagen zu nehmen.

(5) Versäumt der Promovend/die Promovendenin die Disputation unentschuldig, so gilt sie als nicht bestanden. Dies ist dem Promovenden/der Promovendenin schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Disputation kann nur bei Anwesenheit des Vorsitzenden/der Vorsitzenden und mindestens zweier Gutachter/Gutachterinnen der Promotionskommission durchgeführt werden.

§ 13 Entscheidung über die Disputation und Promotion

(1) Im Anschluss an die Disputation befindet die Promotionskommission in nicht öffentlicher Sitzung über die Bewertung der Disputation und stellt unter Berücksichtigung des zusammenfassenden Urteils der Dissertation (§ 11 Abs.1) das Gesamtprädikat der Promotion gemäß § 9 fest, entscheidet über die Publikation und erteilt gegen-

benenfalls Auflagen zur Überarbeitung der Dissertation und deren Veröffentlichung. Die Erfüllung der ggf. erteilten Auflagen bestätigt der Betreuer/ die Betreuerin durch die Ausgabe eines Revisionssscheines. Der/ Die Vorsitzende der Promotionskommission informiert unmittelbar nach der Disputation den Promovenden/die Promovendenin über die Bewertung der Promotionsleistungen.

(2) Ist die Disputation nicht bestanden, so kann sie frühestens nach drei, spätestens nach sechs Monaten einmal wiederholt werden. Ist auch die zweite Disputation nicht bestanden, so erklärt die Promotionskommission die Promotion für nicht bestanden und begründet ihre Entscheidung. Die Entscheidung wird dem Promovenden/der Promovendenin schriftlich mitgeteilt und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Innerhalb von vier Wochen nach erfolgreicher Disputation erhält der Promovend / die Promovendenin eine Bescheinigung, die den Titel der Dissertation und das Gesamtprädikat enthält. Diese Bescheinigung berechtigt nicht zum Führen des Dokortitels (Anlage 2).

§ 14 Rücktritt, Wiederholung

(1) Erfolgt eine schriftliche Rücktrittserklärung des Antragstellers vor der Eröffnung des Promotionsverfahrens, erhält er die eingereichten Unterlagen zurück. Die Dissertation gilt als nicht eingereicht.

(2) Das Promotionsverfahren wird auf Antrag des Promovenden /der Promovendenin eingestellt, solange keiner der Gutachter ein schriftliches Gutachten abgegeben hat. In diesem Falle gelten die Einreichung der Dissertation und die Eröffnung des Verfahrens als nicht erfolgt. Eine Wiederholung dieses Antrages ist nicht zulässig.

(3) Wurde die Promotion nicht bestanden und das Verfahren eingestellt, so kann die Zulassung zu einem neuen Promotionsverfahren mit Vorlegen einer neuen oder wesentlich veränderten Dissertation frühestens nach einem Jahr beantragt werden. In diesem Falle ist die Dissertation aus dem vorangegangenen Verfahren mit einzureichen.

(4) Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass der Promovend/die Promovendenin wesentlich irreführende Angaben gemacht hat, so entscheidet der Fakultätsrat, ob das Promotionsverfahren einzustellen ist und ob eine erneute Zulassung nach Absatz 3 beantragt werden kann. Im Zweifelsfall wird das Verfahren bis zur Klärung ausgesetzt. Dem Promovenden/der Promovendenin ist die Gelegenheit zu geben, zu den gegen ihn/ sie erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

(5) Entscheidungen nach Absatz 1 bis 4 sind vom Dekan dem Promovenden/ der Promovendenin mit einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitzuteilen.

§ 15 Pflichtexemplare und Publikationsform

(1) Die Dissertation ist in geeigneter Form innerhalb einer Frist von zwei Jahren zu veröffentlichen. Weist der Promovend/die Promovendenin nach, dass eine Publikation durch einen gewerblichen Verleger gesichert ist, so kann

die Ablieferungsfrist um ein Jahr verlängert werden. Über eine solche Verlängerung entscheidet auf schriftlichen Antrag des Promovenden der Promovenden der Fakultätsrat. Hält der Promovend/die Promovenden die gesetzten oder vereinbarten Fristen nicht ein, so verliert er/sie die durch Prüfungsleistungen bereits erworbenen Rechte.

(2) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn der Verfasser/die Verfasserin neben dem für die Prüfungsakten erforderlichen Exemplar unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abgeliefert hat:

entweder

- a) 40 Exemplare, jeweils in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung, wobei eine Verkleinerung des Formats auf DIN A 5 wünschenswert ist, oder
- b) 6 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, oder
- c) 6 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist, oder
- d) drei Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit einer Mutterkopie und bis zu 50 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches.
- e) vier Exemplare, die auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sind, sowie eine elektronische Version, deren Dateiformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind. Der Promovend/ Die Promovenden überträgt der Universitätsbibliothek der Humboldt-Universität, der DBB (Die Deutsche Bibliothek) in Frankfurt/Leipzig und ggf. der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen und versichert, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht. Die Universitätsbibliothek überprüft die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben. Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiform und Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung.

Die Publikation gemäß a) bis d) muss eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten.

In den Fällen a) und c) überträgt der Promovend/die Promovenden der Universität das Recht, weitere Kopien von seiner/ihrer Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine angemessene Stückzahl von Exemplaren der Universitätsbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

§ 16 Promotionsurkunde

(1) Das Promotionsverfahren wird mit der Aushändigung der Promotionsurkunde abgeschlossen. Sie wird in deutscher Sprache ausgestellt und muss enthalten (Anlage 3):

1. Namen der Universität und der Fakultät,

2. Namen, Geburtsdatum und Geburtsort des Promovierten/der Promovierten,
3. verliehenen akademischen Grad,
4. Titel der Dissertation,
5. Datum der Disputation,
6. Gesamtprädikat der Promotion,
7. Namen und Unterschrift des Präsidenten/ der Präsidentin der Universität und des Dekans/ der Dekanin der Fakultät sowie
8. Siegel der Universität.

(2) Die Promotionsurkunde soll spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß § 15 ausgehändigt werden. Die Promotionsurkunde berechtigt zum Führen des akademischen Grades Doktor der Agrarwissenschaften (Dr. rer. agr.) bzw. Doktor der Gartenbauwissenschaften (Dr. rer. hort.).

(3) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens ist die Promotionsakte vertraulich zu behandeln. Innerhalb eines Jahres hat der/ die Promovierte das Recht auf Einsichtnahme in die Promotionsakte.

§ 17 Ehrenpromotion

(1) Die akademische Würde "Doktor der Agrarwissenschaften ehrenhalber" (Doctor rerum agriculturalarum honoris causa, Dr. rer. agr. h. c.) bzw. "Doktor der Gartenbauwissenschaften ehrenhalber" (Doctor rerum horticulturalium honoris causa, Dr. rer. hort. h. c.) kann als Auszeichnung für hervorragende wissenschaftliche Leistungen für die Agrar- bzw. Gartenbauwissenschaften verliehen werden.

(2) Der zu Ehrende/ Die zu Ehrende darf nicht Mitglied der Humboldt-Universität sein.

(3) Über die Ehrenpromotion entscheidet der Akademische Senat der Humboldt-Universität auf Vorschlag des Fakultätsrates, der mit jeweils zwei Dritteln Mehrheit seiner abstimmungsberechtigten Mitglieder die Ehrenpromotion in geheimer Abstimmung befürwortet haben muss. Zur Entscheidungsfindung des Fakultätsrates ist von einer aus mindestens drei Professoren/ Professorinnen bestehenden Promotionskommission, die zuvor vom Fakultätsrat zu bestellen ist, eine Beurteilung der Leistungen der zu ehrenden Persönlichkeit vorzulegen unter Einbeziehung von zwei auswärtigen Gutachten.

(4) Die Ehrenpromotion wird durch Aushändigen einer vom Präsidenten/ von der Präsidentin und dem Dekan/ der Dekanin der Fakultät unterzeichneten und mit dem Siegel der Humboldt-Universität versehenen Urkunde vollzogen, in der die Verdienste des Ehrenpromovierten/ der Ehrenpromovierten hervorzuheben sind.

(5) Die wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden durch den Präsidenten/ die Präsidentin von der Verleihung der Würde unterrichtet.

§ 18 Rechtsmittel

(1) Der Antragsteller/ Die Antragstellerin, der Promovend/ die Promovenden bzw. der Promovierte/ die Pro-

movierte hat die Möglichkeit, gegen eine Entscheidung der nach dieser Ordnung zuständigen Stellen der Fakultät Beschwerde beim Präsidenten/ der Präsidentin einzulegen oder die Ständige Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs der Humboldt-Universität jederzeit um Vermittlung zur Herstellung des Einvernehmens zwischen den Beteiligten zu bitten. Die Fristen zur Klageerhebung im Verwaltungstreitverfahren werden dadurch nicht berührt.

(2) Soweit in der Promotionsordnung vorgesehen, sind die Bescheide mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen: "Gegen diesen Bescheid ist die Klage im Verwaltungstreitverfahren zulässig. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung unmittelbar vor dem Verwaltungsgericht Berlin erhoben werden".

§ 19 Übergangsregelungen

Antragsteller, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung bereits einen Antrag auf Annahme als Promovend/ Promovendin oder Zulassung zur Promotion gestellt haben oder als Promovend/ Promovendin an-

genommen oder zur Promotion zugelassen worden sind, können auf Antrag nach dieser Ordnung promoviert werden. Feststellungsbescheide auf Grund der bisher für sie geltenden Ordnung haben in einer Promotion nach dieser Ordnung entsprechende Verbindlichkeit.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

Anlagen:

Anlage 1 Muster für das Titelblatt der Dissertation

Anlage 2 Muster für das Zwischenzeugnis der Promotion

Anlage 3 Muster für die Promotionsurkunde

Anlage 1

Muster für das Titelblatt der Dissertation

Titel der Arbeit:

.....

D i s s e r t a t i o n

zur Erlangung des akademischen Grades

**doctor rerum agriculturarum
(Dr. rer. agr.)**

bzw.

**doctor rerum horticulturarum
(Dr. rer. hort.)**

**eingereicht an der
Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät
der Humboldt-Universität zu Berlin**

von

.....

(akademischer Grad, Vorname, Name, Geburtsname)

.....

(Geburtsdatum, Geburtsort)

Präsident/Präsidentin
der Humboldt-Universität zu Berlin

.....

Dekan/Dekanin der
Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät

.....

Gutachter/Gutachterinnen:

1.

2.

3.

Tag der mündlichen Prüfung:

Anlage 2

Muster für das Zwischenzeugnis der Promotion

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN
Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät
- Der Dekan/Die Dekanin -

Z W I S C H E N Z E U G N I S

Frau/Herr

geb. am: in:.....

hat sich an der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren nach der Promotionsordnung vom unterzogen und dabei folgendes Gesamtprädikat erzielt:

.....

Tag der mündlichen Prüfung:

Thema der Dissertation:

Nur die Promotionsurkunde berechtigt zur Führung des akademischen Grades
"doctor rerum agriculturalarum (Dr. rer. agr.)"

bzw.

"doctor rerum horticulturalarum (Dr. rer. hort.)".

Berlin, den

.....
Dekan/Dekanin
der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät

Anlage 3

Muster für die Promotionsurkunde

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

U R K U N D E

Die Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät
der Humboldt-Universität zu Berlin
verleiht

.....
Frau/Herrn (akademischer Titel, Vorname, Name)

geb. amin

den akademischen Grad

doctor rerum agriculturalarum
(Dr. rer. agr.)

bzw.

doctor rerum horticulturalarum
(Dr. rer. hort.)

nachdem sie/er ihre/seine wissenschaftliche Befähigung
auf dem Gebiet

.....
(Promotionsfach)

nachgewiesen hat.

Thema der Dissertation:

Die mündliche Prüfung fand am statt.

Für die Gesamtleistung wurde das Prädikat

.....

erteilt.

Berlin, den

Präsident/Präsidentin
der Humboldt-Universität

Dekan/Dekanin
der Fakultät

Siegel der Universität